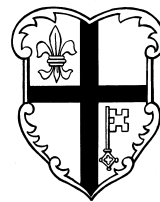


# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

| 8.<br>Jahrgang | Herausgegeben am: 15.09.2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Nummer:<br>13 |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Lfd. Nr.       | Inhalt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite:        |
| 36             | Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach<br>Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“<br>Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit<br>gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange<br>gem. § 4 Abs. 1 BauGB | 149           |
| 37             | Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach<br>Betr.: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach<br>Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit<br>gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange<br>gem. § 4 Abs. 1 BauGB     | 154           |
| 38             | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und<br>Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018<br>Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Kommunalfriedhof in Medebach                                                                                                               | 159           |

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“  
Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 20.08.2020 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in Medebach einzuleiten. (**Änderungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### 1. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“

Die Betreiber des Campingplatzes „Hasenkammer“ in Medebach planen eine räumliche Erweiterung und strukturelle Neuorganisation des Betriebes.

Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt der Hansestadt Medebach

- aus der im parallelen Aufstellungsverfahren sich befindlichen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ entwickelt und
- aus der seit 2007 bestehenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebietsfläche Campingplatz und landwirtschaftlicher Ferienhof“ entwickelt sowie
- aus dem seit 2007 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“. Entwickelt, wobei dieser durch den Bebauungsplan Nr. 40 überplant und dann ersetzt wird.

### 2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 wird nachfolgend dargestellt:



Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 liegt im nördlichen Bereich der Kernstadt Medebach. Es umgrenzt die seit Jahren ungenehmigt errichteten Flächen des Campingplatzes sowie die bestehenden Betriebsflächen des Ferienhofes „Zur Hasenkammer“.

### 3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten) liegt in der Zeit vom

**24.09.2020 bis einschl. 04.11.2020**

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der vorliegenden Gutachten in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach, [www.medebach.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/](http://www.medebach.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/), eingesehen werden.

#### **Auslegungszeiten:**

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Montags bis donnerstags | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr |
| und                     | 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitags                | 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr |

(außer an Feiertagen).

### **Anmerkung zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf die Beteiligungsverfahren:**

Die Durchführung des Verfahrens liegt weitgehend im Organisationsermessen der Gemeinde. § 3 Abs. 1 BauGB macht keine genaueren Angaben zur Umsetzung. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB orientieren sich an dem Zweck, dem Bürger eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren. Am Auslegungsort müssen die auszulegenden Unterlagen vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Nach Ansicht des BVerwG muss die Verwaltung die Einsichtnahme in die Planentwürfe für die Stunden des Publikumsverkehrs des Rathauses ermöglichen, sofern die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit nicht unzumutbar beschränkt ist.

Das Rathaus der Hansestadt Medebach ist auch während der Corona-Krise während der festgesetzten Öffnungszeiten besetzt. Die Eingangstür ist geöffnet. Am Empfang werden die Besucher mit den zuständigen Ansprechpartnern verbunden.

Somit besteht die einzige Einschränkung gegenüber den bisherigen Öffnungszeiten in der Notwendigkeit, mit dem Ansprechpartner nach Eintritt in das Rathaus über den Empfang anzurufen und die Einsichtnahme abzustimmen.

Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW folgendes aus:

*Auch die Verpflichtung zur vorherigen Besuchs anmeldung im Rathaus schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht im Übermaß und damit unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme.*

*Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.*

*Die Einsichtnahme sollte u.U. in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden. Die Nutzung von Handschuhen wird empfohlen, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“*

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

Die Hansestadt Medebach erfüllt die Anforderungen an die Gewährung der Einsichtnahme im vollen Umfang.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

| <b>Schutzgut</b>      | <b>Quelle der Umweltinformation</b>                                                                                              | <b>Art der Umweltinformation</b>                                                               |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mensch                | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Menschen                              |
| Pflanzen und Tiere    | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten |
| Boden                 | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion                         |
| Wasser                | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser                           |
| Luft und Klima        | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität                          |
| Landschaft            | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild                       |
| Kultur- und Sachgüter | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung                                               |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **5. Hinweis**

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I.S. 1728) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der später erfolgenden öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 10. September 2020

gez. Grosche

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach  
Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 20.08.2020 beschlossen, das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach einzuleiten. **(Änderungsbeschluss)**. In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen **(Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung)**.

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### 1. Inhalt der 33. Änderung

Die Betreiber des Campingplatzes „Hasenkammer“ in Medebach planen eine räumliche Erweiterung und strukturelle Neuorganisation des Betriebes. Diese geplante Neuorganisation soll durch eine qualifizierte und langfristig sichernde begleitende Bauleitplanung in Form der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach gemäß §§ 5 und 6 BauGB und im Parallelverfahren dazu im Parallelverfahren dazu die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 40 gemäß §§ 9 und 10 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Dazu soll die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach nördlich an die bestehende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebietsfläche Campingplatz“ angebunden werden. Der landwirtschaftliche Betrieb Schmidt bleibt in seiner Funktion räumlich erhalten und wird nicht überplant.

## 2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



Das Plangebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach liegt im nördlichen Bereich der Kernstadt Medebach und umgrenzt die seit Jahren ungenehmigt errichteten Flächen des Campingplatzes.

## 3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten) liegt in der Zeit vom

**24.09.2020 bis einschl. 04.11.2020**

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der vorliegenden Gutachten in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach, [www.medebach.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/](http://www.medebach.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/), eingesehen werden.





über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

Die Hansestadt Medebach erfüllt die Anforderungen an die Gewährung der Einsichtnahme im vollen Umfang.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

| <b>Schutzgut</b>   | <b>Quelle der Umweltinformation</b>                                                                                              | <b>Art der Umweltinformation</b>                                                               |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mensch             | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Menschen                              |
| Pflanzen und Tiere | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten |
| Boden              | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion                         |
| Wasser             | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser                           |
| Luft und Klima     | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität                          |
| Landschaft         | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild                       |

|                       |                                                                                                                                  |                                                  |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Kultur- und Sachgüter | Begründung und Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten | Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### 4. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### 5. Hinweis

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I.S. 1728) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der später erfolgenden öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 10. September 2020

gez. Grosche

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018

### Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Kommunalfriedhof in Medebach

Auf dem Kommunalfriedhof in Medebach befinden sich derzeit Gräber in einem nicht ordnungsgemäßen Pflegezustand. Verantwortlicher für die Herrichtung und Instandsetzung der Grabstätte ist nach § 26 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Ist nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Des Weiteren wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Hiermit mache ich gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 bekannt, dass für folgende Grabstätten die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten:

| Friedhof | Grabnummer | Grabstätte           | Sterbejahr |
|----------|------------|----------------------|------------|
| Medelon  | 0040       | Zernicke, Anneliese  | 1984       |
| Medelon  | 0041       | Wagner, Karl-Wilhelm | 1983       |
| Medelon  | 0042       | Masella, Franz       | 1983       |
| Medelon  | 0042       | Masella, Vera        | 1996       |
| Medelon  | 0043       | Zernicke, Maria      | 1982       |
| Medelon  | 0073 r     | Schmitte, Helmuth    | 1991       |

Bleibt die Aufforderung oder das Hinweisschild an der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

Medebach, 07.09.2020

Der Bürgermeister

gez. Grosche